

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	04.09.12	X		<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Neben den kritischen Anmerkungen zur Aufstellung des B-Planes 48 zur Ausweitung von Wohnungsbauflächen und den damit verbundenen Verlusten an natürlichen Strukturen, gibt die AG-29 keine weitere detaillierte Stellungnahme ab. Das grünordnerische Gesamtkonzept muss weiterhin seine Gültigkeit behalten.</p> <p>Wir verweisen auf den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a(2) BauGB und der Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine neuen abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Das grünordnerische Gesamtkonzept bzw. der bestehende GOP wird eingehalten und umgesetzt. Bei weiteren Verfahren wird die AG 29 beteiligt.
2	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Fiefbergen, Höhndorf, Krokau, Krummbek, Stakendorf u. Wisch	Keine Stellung- nahme abgegeben				
3	Amt Selent / Schlesen für die Nachbargemeinde Hohenfelde	Keine Stellung- nahme abgegeben				
4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	03.09.12		X	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
				Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert.	
5	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben				
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Facilitymanagement	Keine Stellungnahme abgegeben				
7	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	16.08.12		X	Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
8	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Brief Hamburg	Keine Stellungnahme abgegeben				
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.09.12	X		Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände, wir bitten aber die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Wir beantragen, die nicht als öffentliche Wege gewidmeten Verkehrsflächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9(1) Ziff. 21 BauGB zugunsten der Telekom Deutschland GmbH zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
				belastende Fläche festzusetzen. Wir sind bestrebt einen gemeinsamen Graben für unsere Anlage mit anderen Versorgungsträgern zu nutzen. Die Kosten für die Verlegung unserer Anlagen auf Privatgrund sind vom Erschließungsträger zu übernehmen. Bei bauseitiger Übernahme des Tiefbauanteils im gesamten B-Plan sind wir im Gegenzug gerne bereit, die Versorgung der Privatstraßen kostenfrei durchzuführen. Die Montage und das entsprechende Material werden von uns gestellt.		
10	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg	Keine Stellungnahme abgegeben				
11	Finanzamt Plön	Keine Stellungnahme abgegeben				
12	Freiwillige Feuerwehr Schönberg	Keine Stellungnahme abgegeben				
13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Hauptniederlassung Kiel	14.08.12	X	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Wehrbereichsverwaltung Nord angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord wurde nicht vorgenommen, da sie bzw. Liegenschaften von der Planänderung nicht betroffen ist.	
14	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au Der Vorstandsvorsteher über das Amt Probstei	15.08.12		X	Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
						Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
15	Handwerkskammer Lübeck	30.08.12		X	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erfolgen.
16	Hauptzollamt Kiel	Keine Stellungnahme abgegeben				
17	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	Keine Stellungnahme abgegeben				
18	Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung	17.09.12		X	Mit Schreiben vom 05.08.12 informieren Sie über die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Gemeinde Schönberg. Gegenstand der Planung ist die Lockerung der Festsetzungen zu Gebäudeform und -gestaltung sowie die Verkleinerung der Baugrundstücke im Teilbereich III. Da die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch die Planung nur unwesentlich berührt sind, wird auf eine landesplanerische Stellungnahme verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
19	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 2 - Referat 26 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	Keine Stellungnahme abgegeben				
20	Katasteramt Kiel – Gutachterausschuss -	Keine Stellung-				

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
	nahme abgegeben					
21	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein					
22	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Mitte	Keine Stellung- nahme abgegeben				
23	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde	20.08.12		X	Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Änderung nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.	
24	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, NL RD	Keine Stellung- nahme abgegeben				
25	Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst	13.08.12	X		In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel wird vor Beginn der Bauarbeiten vorgenommen. Eine Unterrichtung des Bauträgers erfolgt, der Hinweis wird in der Begründung zur Klarstellung und Information redaktionell ergänzt.
26	Landrätin des Kreises Plön - Kreisplanung -	14.09.12	X		Diese Stellungnahme dient der Rechtssicherheit der Planung und sie soll die für die Abwägung der Gemeinde relevanten Materialien ergänzen. Grundsätzliche Einwände werden jedoch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einführenden Inhalte der Stellungnahme

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>aus Sicht der Ortsplanung sowie aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen den Entwurf der vorgelegten Bauleitplanung nicht erhoben.</p> <p>Mit der Änderung möchte die plangebende Gemeinde Schönberg die Inanspruchnahme des Baugebietes beschleunigen und Hindernisse in der Vermarktung abbauen. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass die zurückgehende Baulandnachfrage in erster Linie der demographischen Entwicklung geschuldet ist und anderen Faktoren, wie bspw. der zunehmend verlangten höheren Flexibilität in der Wahl des Wohnstandorts. Auf diese Faktoren hat die planende Gemeinde nur sehr geringen Einfluss im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Die in dem hiesigen Plan nunmehr beabsichtigte wiederholte Nachverdichtung ist daher nur bedingt geeignet, die Marktfähigkeit des Baugebietes zu erhöhen. Der Änderungsinhalt bewirkt eine zunehmend höhere bauliche Dichte und das schrittweise Abrücken von dem bisherigen, auf einen ländlichen Wohnstandort ausgerichteten ortsplannerischen Gebietstypus. Dieses bitte ich, im Rahmen der weiteren Planentwicklung auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu überprüfen. Zwar sind kleine Grundstücke wegen des</p>	<p>werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die 2. Änd. des B-Planes Nr. 48 erhoben. Die Ausführungen zu den veränderten Bedingungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber für die Festsetzungen in der jetzigen 2. Änd. des B-Planes Nr. 48 nicht relevant. Die Nachverdichtung erfolgte zudem unter Beachtung der städtebaulichen und freiräumlichen Qualität sowie unter Beibehaltung des Konzeptes des Ursprungsbebauungsplanes. Zudem ist das Erschließungsplanes des Ursprungsbebauungsplanes nicht verändert worden und in einem hohen Masse belastbar. Die zukünftige wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Schönberg wird die vorgebrachten Anregungen zu einer städtebaulichen und nachhaltigen Ortsplanung beachten.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>geringeren Preises derzeit noch eher verkäuflich, aus Sicht der Ortsplanung ist aber zu bedenken, dass diese kleinen Grundstücke nach der ersten Nutzungsphase auch noch eine hohe Werthaltigkeit aufweisen müssen, um den Besitzern als Altersversorgung und der Gemeinde als gute Wohnlage zum Vorteil zu gereichen. Das erscheint jedoch deshalb als fraglich, weil in den kommenden Jahren ein großer Teil der privaten Wohnimmobilien auf den Markt kommen wird. Dabei werden unangemessen kleine Grundstücke im ländlichen Raum in verdichteter Lage vermutlich eher nachteilig bewertet werden.</p> <p>Ich rege daher an, diese bzw. auch kommende Nachverdichtungen ausdrücklich unter dem Aspekt einer nachhaltigen ortsplanerischen Entwicklung zu betrachten und zu bewerten, ob die hier beabsichtigte städtebauliche Änderung das adäquate Mittel ist, einer sehr generellen Entwicklung am Immobilienmarkt zu begegnen.</p> <p>Zum Begründungstext: Für zukünftige Änderungsverfahren bitte ich darum, den Inhalt und den Umfang der Änderungen kompakt darzustellen, evtl. in Form einer Tabelle Bestand / Änderung / Begründung. Die erforderliche ortsplanerische Analyse und Beschreibung der Auswirkungen im</p>	<p>Zum Begründungstext: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Auseinandersetzung mit ortsplanerischen Aspekten sowie den Auswirkungen ist in der Begründung ausreichend enthalten. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich, da auch die Ursprungsplanung, die durch diese Änderung</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Sinne der Rechtsvorschrift § 1 (5) BauGB ist nur teilweise gegeben und sollte daher ergänzend dem Text hinzugefügt werden.</p> <p>Fachbehördliche Stellungnahmen: Der Straßenbau m.H. teilt mit: Aus der Begründung unter Punkt 2.7 ist zu entnehmen, dass die textlichen Festsetzungen für den Schallschutz gegenüber der rechtskräftigen Ursprungsplanung unverändert geblieben sind.</p> <p>Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Erkenntnisse der lärmtechnischen Untersuchung auf Zählwerte des Jahres 1999 beruhen und damit nicht den derzeitigen Verkehrsbelastungen im Einflussbereich des Planungsraumes entsprechen. (siehe Anlage „Verkehrszählung 2010“ des LBV).</p> <p>Eine 3. Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung wird daher für erforderlich gehalten.</p>	<p>nur im Themenbereich der städtebaulichen Dichte verändert wird, hierzu eindeutige Aussagen enthält.</p> <p>Zum Straßenbau: Die zum 31.05.2002 erstellte Ergänzung zur schalltechnischen Voruntersuchung des Jahres 1999 berücksichtigte zur Ermittlung der Lärmschutzmaßnahmen die Verkehrsstärken des Prognosejahres 2020 des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Schönberg aus dem Jahr 2002. Diese betragen für die</p> <p>Bundesstraße B502: 2.040 Kfz/24h SVZ 2010: 3.723 Kfz/24h +82% entspricht +2,6 dB(A) Landesstraße L165: 2.700 Kfz/24h SVZ 2005: 3.551 Kfz/24h +31% entspricht +1,2 dB(A) Strandstraße Nord: 3.000 Kfz/24h keine neuen Erkenntnisse Strandstraße Süd: 4.290 Kfz/24h keine neuen Erkenntnisse</p> <p>Der Vergleich der Straßenverkehrszählungen 2005 und 2010 zeigt für die Bundesstraße B 502 sowohl im Abschnitt westlich von Schönberg bei der Gemeinde Wisch, als auch im Abschnitt zwischen Strandstraße und Landesstraße L 50 bereits wieder einen Rückgang der Verkehrsstärken um 7% bzw. 14%.</p> <p>Von den beiden klassifizierten Straßen hat nur die Landesstraße L 165 einen Einfluss</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger m.H. teilt mit: Auf die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 48 und den bisherigen Änderungen ergangenen Stellungnahmen wird hingewiesen. Als</p>	<p>auf das östliche Teilgebiet. Die Steigerung des Beurteilungspegels um 1,2 dB(A) auf aufgerundet 57 dB(A) führt an dieser Stelle dabei nicht zu negativen Einflüssen, da bei dem dann vorherrschenden Wert die nördliche Baugrenze immer noch in einem Lärmpegelbereich II der DIN 4109 läge, welcher mit einer Standardbauweise problemlos zu erreichen ist.</p> <p>Maßgebliche Schallquelle für den mittleren und westlichen Bereich ist die Strandstraße Süd für diese liegen leider keine neueren Erkenntnisse über Verkehrsstärken vor. Ginge man auch hier von einer Verkehrssteigerung um 30% (rund 1.300 Kfz/24h) aus würde sich auch hier der Beurteilungspegel um 1,2 dB(A) erhöhen. Aus dem Schallgutachten vom 31.05.2002 ist ersichtlich, dass sich die nächtliche 49 dB(A) Isophone, welche die nördliche Baugrenze begrenzt sich mit der mit der täglichen 55 dB(A) Isophone deckt. Die Steigerung des Beurteilungspegels auf aufgerundet 57 dB(A) führt auch an dieser Stelle zu einem Verbleib der nördlichen Baugrenze innerhalb des Lärmpegelbereiche II gemäß DIN 4109, dessen Schalldämmmaß von 30 dB(A) problemlos mit einer Standardbauweise zu erreichen ist.</p> <p>Die Festsetzung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der 2. Änderung des B-Planes Nr. 48 ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zum Entsorgungsträger:</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					<p>Anlage zu dieser Stellungnahme wird das Merkblatt „Abfallwirtschaftliche Aspekte“ mit der Bitte um Beachtung überreicht.</p> <p>Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.</p>	<p>Die Hinweise zum Merkblatt werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Planung bereits im größten Teil des Geltungsbereiches berücksichtigt.</p> <p>Zum weiteren Verfahren: Bei einer erneuten Beteiligung, die derzeit nicht ersichtlich ist, wird die Kennzeichnung vorgenommen.</p>
27	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	22.08.12		X	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
28	Ministerium f. Wissenschaft, Wirtschaft u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau	Keine Stellungnahme abgegeben				
29	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme abgegeben				
30	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben				
31	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön	10.08.12	X		<p>Bezüglich der Aufstellung des Baugebietes Nr. 48 bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken.</p> <p>Zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie wird voraussichtlich die Errichtung einer Transformatorenstation notwendig werden. Die benötigte Grundfläche hierfür beträgt ca. 3,0 m x 3,0 m. Wir</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Standort ist bereits in der Planzeichnung festgelegt worden. Sollte ein weiterer Standort notwendig sein, wird dieser im Bereich der naturnahen Grünfläche zwischen dem zweiten und dritten Bauabschnitt nördlich der Straße „Kethelshufe“ in Abstimmung mit dem Versorgungsträger angeordnet. Eine redaktionelle Ergänzung</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 - 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2012 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 21.08. – 21.09.2012

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					bitten Sie dies in den Planungen zu berücksichtigen.	einer evtl. zusätzlich erforderlichen Trafostation wird in der Planzeichnung vorgenommen.
32	SWKiel Service GmbH	14.08.12		X	Die oben aufgeführte „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48“ der Gemeinde Schönberg haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungsleitungen geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
33	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	24.08.12		X	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 05.08.12 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
34	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	24.08.12		X	Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Fazit / Beschlussempfehlung:

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) sind keine Hinweise oder Anregungen eingegangen, die die Planung ändern oder berücksichtigt werden müssten. Die redaktionelle Ergänzung einer Trafostation wird vorgenommen, führt aber nicht zu einer Planänderung. Im Verfahren gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sind keine Stellungnahmen oder Anregungen der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Daher kann der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst werden.

erstellt am: 01.11.2012

durch: